

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuß	Bürgermeister Schwerhoff	29.03.2004	
Rat	Bürgermeister Schwerhoff	30.03.2004	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes Gelsenkirchen;
hier: Neuberufung der Mitglieder für die 11. Amtsperiode ab 01.07.2004**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Die 10. Amtsperiode des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen endet am 30. Juni 2004. Für die Berufungen zur 11. Amtszeit ab 1. Juli 2004 gelten neben den Bestimmungen des SGB III, das Bundesgremienbesetzungsgesetz sowie das Bundeswahlgesetz. Nach § 377 Abs. 2 SGB III erfolgt die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit. Hierzu bedarf es entsprechender Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Stellen.

Der Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen setzt sich nach § 371 Abs. 5 SGB III zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Für die 11. Amtszeit hat der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse auf einheitlich vier je Gruppe festgesetzt.

Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften sind die gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörden der zum Bezirk der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände.

Seit dem 1.1.1980 gehören zum Bezirk der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen die Städte Gelsenkirchen, Bottrop und Gladbeck.

In der 10. Amtsperiode gehörten dem Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen drei Vertreter der Stadt Gelsenkirchen, ein Vertreter der Stadt Bottrop, ein Vertreter der Stadt Gladbeck sowie ein Vertreter der Bezirksregierung Münster an.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Wie bereits ausgeführt, kann die Gruppe der öffentlichen Körperschaften für die 11. Amtsperiode nur noch vier Mitglieder benennen. Die Bezirksregierung Münster hat erklärt, dass die Bezirksregierung auf das ihr zustehende Entsendungsrecht verzichten wird.

Die Stadt Gelsenkirchen hat mit Schreiben vom 23.3.2004 vor dem Hintergrund der Arbeitslosenzahlen der einzelnen Städte folgende Regelung zur Besetzung des Verwaltungsausschusses vorgeschlagen:

Stadt	Arbeitslosenzahl	Vorschlagsrecht	
		alt	neu
Gelsenkirchen	21.879	3	2
Bottrop	7.423	1	1
Gladbeck	5.489	1	1

Für die Stadt Gladbeck ergibt sich keine Änderung. Es wird daher vorgeschlagen, dieser neuen Verteilung zu folgen.

Mitglieder der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind (§ 379 Abs. 3 Satz 5 SGB III).

Nach § 378 Abs. 1 SGB III können als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes, mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur für Arbeit können nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen sein.

Die vorschlagsberechtigten Stellen haben nach § 379 Abs. 4 SGB III unter den Voraussetzungen des § 4 Bundesgremienbesetzungsgesetzes für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann (Doppelbenennung) vorzuschlagen. Eine Doppelbenennung ist entbehrlich, wenn der vorschlagsberechtigten Stelle Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation nicht zur Verfügung stehen. Unterbleibt eine Doppelbenennung aus diesen Gründen, hat die vorschlagsberechtigte Stelle dies mit der Einreichung der Vorschläge schriftlich zu erklären.

Durch Beschlüsse des Rates der Stadt Gladbeck vom 11.12.1997 und 8.6.2000 wurden Beigeordneter/Stadtkämmerer Ulrich Michael Hommel als Mitglied und der Leiter des Organisations- und Personalamtes, Städt. Verw.-Dir. Bernhard Schlüter, als stellvertretendes Mitglied für den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen vorgeschlagen.

Wegen der Aufgabenstellung dieses Organs der Arbeitsverwaltung und des unmittelbaren Informationsflusses wird erneut diese Vertretung vorgeschlagen. Der unmittelbare Informationsfluss wird dadurch sichergestellt und eröffnet die Möglichkeit für zeitnahe Handlungsaktivitäten und Handlungschancen der Stadt aufgrund der Vorlagen, Beratungen und Beratungsergebnisse des Verwaltungsausschusses. Insofern werden für die Stadt Gladbeck erneut vorgeschlagen:

Mitglied Beigeordneter/Stadtkämmerer Ulrich Michael Hommel

stellv. Mitglied Leiter des Organisations- und Personalamtes Städt. Verw.-Dir. Bernhard Schlüter

Die Benennung erfolgt gem. § 50 Abs. 2 GO NW. Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzettel vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Als Vertreter der Stadt Gladbeck für die 11. Amtsperiode ab 1.7.2004 des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen werden vorgeschlagen:

Mitglied Beigeordneter/Stadtkämmerer (Sozial- und Jugenddezernent) Ulrich Michael Hommel

stellv. Mitglied Leiter des Organisations- und Personalamtes Städt. Verw.-Dir. Bernhard Schlüter

Der Bürgermeister

- S c h w e r h o f f -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: